

Sachgebiet		Sachbearbeiter	
Amt 2 - Bauverwaltung		Herr Entzminger	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	29.06.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Aktueller Sachstand Breitbandausbau			

Sachverhalt:

Die Stadt Wassertrüdingen hat den Ausbau des Breitbandnetzes für die Ortsteile sowie für fehlenden Adressen des eigenwirtschaftlichen Vorhabens der deutschen Telekom als Gesamtpaket beschlossen. Die geförderten Maßnahmen werden durch Herrn Dietrich vom beauftragten Planungsbüro vorgestellt und der bisherige Zeitablauf sowie die kommenden Arbeiten erläutert. Herr Dietrich stellt sich im Anschluss den Fragen der Stadträte und nimmt Hinweis in das weitere Vorgehen auf.

Ergänzung 29.06.2026 für Beschluss 1

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – Bekanntmachung des Bundeswirtschaftsministeriums für Digitales und Verkehr vom 13.01.2025

Beschluss für die Einleitung des Auswahlverfahrens auf Basis des Bescheids Bund in vorläufiger Höhe für Infrastruktur sowie die Bestätigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für die Kofinanzierung Bayern durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

Grundlagen:
Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 13.01.2025.

Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe durch den Projektträger PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Bestätigung vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Basis Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach bayerischer Kofinanzierungs- Gigabitrichtlinie 2.0 - KofGibitR 2.0 vom 26. Juli 2023

Der Regelfördersatz (Kommunen ländlicher Raum) für die Wirtschaftlichkeitslücke teilt sich auf in 50 % Bund und 40 % Land

Auf Grundlage der Grobkalkulation (Marktpreise 2025) und der ausgewählten und mit der Kommune abgestimmten Förderkulisse (siehe Karte), ergeben sich zu erwartende förderfähige Kosten im Wirtschaftlichkeitslückenmodell in Höhe von ca. 2,9 Mio. €.

Die Obergrenze der Wirtschaftlichkeitslücke (Vorbehalt zur Aufhebung des Verfahrens bei Überschreitung) bei Vergabe für das Gesamtlos wird auf 3,0 Mio. € festgelegt.

Zur Gewichtung der eingehenden Angebote wird folgende Bewertungsmatrix festgelegt:

Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	75 %
Realisierungszeit	15 %

Qualität technische Umsetzung	10 %
-------------------------------	------

Folgende Leistungen sind für das Auswahlverfahren und den Abschluss eines Kooperationsvertrages durchzuführen:

- Durchführung eines Auswahlverfahrens (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)
- Auswertung des wirtschaftlichsten Angebotes
- Vergabeempfehlung – Beschluss kommunales Gremium
- Förderantragstellung Bund in endgültiger Höhe
- Ab Vorliegen Bescheid Bund in endgültiger Höhe: Förderantragstellung Land
- Ab Vorliegen Bescheid Land in endgültiger Höhe: Abschluss Kooperationsvereinbarung mit ausgewähltem Bieter

Hinweis zur Bagatellgrenze gemäß Richtlinie:

Vorhaben mit einer Fördersumme des Bundes (in der Regel 50 % der Wirtschaftlichkeitslücke) unter 100.000 € werden nicht gefördert.

Hinweis zur Versorgungslage in Vodafone-Gebieten (ehem. Kabel Deutschland – Kabel-TV-Internet-Anschlüsse):

Grundlage der Ermittlung der Ist-Versorgung ist ausschließlich die Rückmeldung im Markterkundungsverfahren durch Vodafone.

Hinweis zu neu aufgenommenen Adressen (nach dem Erg. MEV):

Die uneingeschränkte Aufnahme neuer förderfähigen Adressen für das Auswahlverfahren, obliegt der Zustimmung durch den Projektträger PwC.

Hinweis zu Neubaugebieten gemäß Richtlinie:

Die Richtlinie fördert keine Erschließung von Adressen in Neubaugebieten. Es wird ausschließlich nur der Ausbau der Zuführung zum Neubaugebiet gefördert.

Vorgehensweise bei Neubaugebieten/Bauamt Kommune:

Im Zuge der Spartengespräche ist mit den regionalen Netzbetreibern abzustimmen, ob ein Netzbetreiber einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau für das Neubaugebiet durchführen wird. Wird kein Ausbau durch einen Netzbetreiber durchgeführt, so ist auf Basis des DigiNetz-Gesetzes (gemäß § 77i) die Kommune verpflichtet, die notwendige passive Infrastruktur (Rohrverbünde, Grundstücksanschlüsse und ggf. Schrank) zu verlegen.

Ergänzung 29.06.2026 für Beschluss 2

Beschluss für den Bonitätsnachweis auf Basis des Bescheids Bund in vorläufiger Höhe für Infrastruktur sowie der Bestätigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für die Kofinanzierung Bayern durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

Grundlage:

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) - Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023 mit 1. Änderung vom 30.04.2024

Aktueller Status:

- **Bescheid Bund (Bewilligungsbehörde / Projektträger - PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft):**
Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe durch den Projektträger liegt vor.
Aktenzeichen: 832.6/10-25 11BY30037 vom 12.11.2025

Gesamtausgaben	6.390.000,00 Euro
Bundesförderung prozentual (Förderquote)	50%
Bundesförderung Summe	3.195.000,00 Euro

- **Nebenbestimmung „Bonität“:**
Bonitätsnachweis der Gesamtfinanzierung durch die Kommune notwendig
- **Information / Bestätigung Kofinanzierung Land (Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung):**
„Wir möchten Sie informieren, dass eine Bewilligung der Kofinanzierung durch den Freistaat Bayern, entsprechend Nr. 4.1 der KofGibitR 2.0, erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr oder des von ihm beauftragten Projektträgers in endgültiger Höhe erfolgen kann. Entsprechend Nr. 4.2 der KofGibitR 2.0, gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn als erteilt.“

Vorschlag zum Beschluss 1:

Der Stadtrat beschließt folgende Gebiete für das Auswahlverfahren im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – Bekanntmachung des Bundeswirtschaftsministeriums für Digitales und Verkehr vom 13.01.2025 einzubringen:

Erschließungsgebiet Wassertrüdingen (gesamt 475 Adressen):

Die Obergrenze der Wirtschaftlichkeitslücke – für eine mögliche Aufhebung des Verfahrens – wird auf 3,0 Mio. € festgelegt.

Die Auswahlkriterien zur Auswertung der eingehenden Angebote sind:

- 75 % Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke
- 15 % Realisierungszeit
- 10 % Qualität technische Umsetzung

Im Weiteren wird die Verwaltung beauftragt die weiteren Schritte durchzuführen:

- Durchführung eines Auswahlverfahrens (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)
- Auswertung des wirtschaftlichsten Angebotes
- Vergabeempfehlung – Beschluss kommunales Gremium
- Förderantragstellung Bund in endgültiger Höhe
- Ab Vorliegen Bescheid Bund in endgültiger Höhe: Förderantragstellung Land
- Ab Vorliegen Bescheid Land in endgültiger Höhe: Abschluss Kooperationsvereinbarung mit ausgewähltem Bieter

Beschluss 2:

Bestätigung Bonität:

Die Kommune bestätigt auf Basis der beschiedenen Gesamtausgaben, dass das Vorhaben nach § 44 BHO gesichert ist und die daraus resultierenden finanziellen Eigenmittel der Kommune im Haushaltsplan berücksichtigt sind / werden.

Finanzierungsplan:

Zuwendung der Bundesrepublik Deutschland	3.195.000 €
Zuwendung des Freistaates Bayern	2.556.000 €
Finanzierungsbeiträge Dritter	0 €
Infrakredit Breitband der LfA	0 €
Eigenmittel	639.000 €
Gesamt	6.390.000 €

Annahme Zeitplan:

- 2026: Durchführung Ausschreibungsverfahren
- 2027: Förderbescheide in endgültiger Höhe
- Mitte 2027: Unterzeichnung Kooperationsvertrag
- Realisierungszeit: ca. 36 Monate

Annahme Rechnungsstellungen (anteilig nach Baufortschritt)

- 2027: 25 %
- 2028: 50 %
- 2029: 25 %

Hinweis: Die Gesamtausgaben beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Antragseinreichung und beschiedenen voraussichtlichen Gesamtausgaben. Die Höhe der tatsächlichen Gesamtausgaben und des daraus resultierenden finanziellen Eigenmittels werden durch das noch durchzuführende Auswahlverfahren ermittelt, das Ergebnis wird dem kommunalen Gremium zur Prüfung und zum Beschluss vorgelegt.